

Nichtamtlicher Teil.

Was darf ich aus „Zeitungen“ abdrucken und was nicht?

Von Dr. Karl Schaefer.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Für Verleger, Drucker und Redakteure, nicht minder auch für Schriftsteller hat die gestellte Frage in thesi an der Hand des Gesetzes schon ihre Beantwortung gefunden.

Wir wollen sie einmal an der Hand realer Unterlagen behandeln, und nach einer Methode, die für die Praxis veranschaulichen soll, wann das Gesetz die Benutzung der Verwertung fremder Geistesarbeit aus »Zeitungen« ohne den Urheber gestattet und wann und unter welchen Umständen das Gesetz die Benutzung und Verwertung mittelst Abdrucks verbietet bzw. von der Ermächtigung des Verfassers abhängig macht.

Vor mir liegen zwei Tageszeitungen, das Morgenblatt der »Frankfurter Zeitung« vom 31. Mai 1903 und das Vorabendblatt der »Münchener Neuesten Nachrichten« vom 4. Juni 1903.

Gesetzt den Fall, ich wäre Verleger, Redakteur oder Schriftsteller und fände in den Tagesausgaben jener beiden Zeitungen geeignete Artikel, die ich gern für meine Zwecke benutzen möchte, z. B. mittelst Aufnahme in einer andern Tageszeitung, Zeitschrift, Brochüre oder in einem herauszugebenden Buch — wie habe ich mich zu verhalten, bevor ich den Abdruck zur Ausführung bringe? Weiter: wie hat sich der Drucker zu verhalten, dem solche fremden, schon gedruckten Geisteserzeugnisse zur Vervielfältigung übergeben werden? Es ist jedem aus den genannten Berufsarten bekannt, daß der Inhalt eines Zeitungsblatts nicht gemeinfrei ist, daß bei Entnahmen und beim Abdruck von Artikeln aus »Zeitungen« die »Veranstalter« der Vervielfältigung zivilrechtlich schadensersatzpflichtig eventuell auch strafbar werden können, wenn sie entnehmen, drucken und für sich verwerten, ohne vorher die »Verfasser« der Arbeiten um die Erlaubnis zu ersuchen.

Es ist bekannt, daß nach dem neuen Urhebergesetz von 1901 die bloße Herstellung eines einzigen Exemplars einer Druckschrift genügt, um den Verleger, Redakteur und Drucker aus dem Gesichtspunkt des »verbotenen Nachdrucks« verantwortlich zu machen, falls das Exemplar fremde Geistesarbeit enthält, die gesetzlich zu Gunsten der Verfasser geschützt d. h. nicht frei verwend- und benutzbar ist. Es bedarf seit 1902 durchaus nicht mehr der Absicht der »Verbreitung« des Exemplars oder der tatsächlichen Verbreitung, es genügt die reine Herstellung desselben durch den Drucker. Auch die bisher dem Verleger, Redakteur oder Drucker zur Seite gestandene Entschuldigung: er habe sich bei Vornahme der Vervielfältigung im guten Glauben und in einem Irrtum über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen befunden, befreit heute nicht mehr von der zivilen Haftpflicht und von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Als haftpflichtiger »Veranstalter« eines Nachdruckes kommt aber nach § 830 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jede Person in Betracht, die allein oder gemeinschaftlich mit andern die Nachdruckshandlung begangen hat. Das kann sehr wohl neben dem Verleger oder Herausgeber auch der Redakteur und der Drucker sein, zumal, was die zivile Haftung für Schadensersatz betrifft, der Verleger sich durch den im § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nachgelassenen Beweis der Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei Auswahl der bestellten Person und bei Leitung des Verlagsbetriebs von der Haftung befreien kann. Können auch Seher und Faktor, sowie Korrektoren niemals für einen Nachdruck verantwortlich gemacht werden, weil sie ja lediglich mechanische Dienste versehen, so ist dies

beim »Drucker« und auch beim »Schriftsteller«, der eine Nachdruckarbeit einliefert, nicht der Fall. Der Drucker wird verantwortlich, wenn er aus »Zeitungen« vervielfältigt, obwohl er weiß oder bei Anwendung der ihn betreffenden Sorgfalt wissen konnte und annehmen mußte, daß es sich um Vervielfältigungen handelt, die nicht auf rechtmäßige Weise zustande kommen. Der »Schriftsteller«, der aus »Zeitungen« etwas unbefugt entnimmt und, ohne den Verfasser um Erlaubnis zu fragen, bei einem andern Verlag oder in einer Druckerei zum Abdruck bringen läßt, haftet als »Veranstalter« gleich dem unbefugten Veranstalter für den Schaden und wird wegen Anstiftung zum Nachdruck strafbar, wenn Verleger, Redakteur oder Drucker sich in Mitwissenschaft betreffs der Provenienz der Arbeit befinden.

Nach dieser kleinen Abschweifung kehren wir wieder zu den beiden Zeitungsblättern zurück. Wir wollen deren Inhalt auf seine Verwendbarkeit prüfen. Wir wollen feststellen: wo und was kann ich davon ohne Ermittlung und Einholung der Ermächtigung der Verfasser entnehmen und anderweit abdrucken und wo kann ich es nicht.

Da ist vor allem der »Zeitungstitel«, der uns ein wenig beschäftigt. Darf ich den Zeitungstitel für meine Zwecke ohne den Urheber und Verleger benutzen, ihn entnehmen und durch Abdruck vervielfältigen? Es war dies bekanntlich eine bis vor kurzem sehr bestrittne Spezialfrage, die aber durch das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (§ 8), die oberste Rechtsprechung und das neue Urheberrechtsgesetz (§§ 9, 11, § 41 in Verbindung mit § 13 Verlagsgesetz) ihre Lösung erfahren hat. Darnach ist der Titel einer Zeitung ein wesentlicher Bestandteil des Werks, das die Zeitung als geistiges Sammelerzeugnis repräsentiert, und als solcher nicht gemeinfrei, auch wenn er nicht in die Warenzeichenrolle eingetragen ist. Namentlich darf der Zeitungstitel als die besondere Bezeichnung einer Druckschrift und eines damit verbundenen gewerblichen Unternehmens nicht im Druck- und Verlagsgewerbe in einer Weise benutzt werden, die geeignet ist und darauf hinzielt, Verwechslungen mit andern Druckschriften und Verlagsunternehmen bei Dritten hervorzurufen. Der Zeitungstitel, als ein geistiges Erfindungsprodukt des Urhebers und Unternehmers der Druckschrift und ein wesentlicher Bestandteil derselben, darf daher nicht zum Gegenstand eines Abdrucks in einer die urheberrechtlichen und Verlagsinteressen der betreffenden »Zeitung« direkt oder indirekt verletzenden Art und Weise gemacht werden.

Wir finden am Kopf der gedachten beiden Zeitungen zunächst im Hauptteil über dem Feuilletonstrich je einen Leitartikel. Überschriften sind sie »Zum deutsch-kanadischen Zollkonflikt« und »Die Monroe doktrin und das spanische Amerika«. Der erste der gedachten Artikel (M. N. Nachrichten) ist ein Abdruck unter Quellenangabe aus der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung mit einer Einleitung von zwölf Zeilen seitens der abdruckenden Redaktion. Bei näherer Prüfung auf Inhalt und Form kann man den Aufsatz der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung als eine dem Tagesinteresse dienende, die handelspolitischen Beziehungen Deutschlands zu Kanada wiedergebende Ausarbeitung nicht ausgesprochen »wissenschaftlichen« Inhalts bezeichnen. Der Aufsatz beschränkt sich auf eine kurze Erläuterung geschichtlicher und handelswirtschaftlicher Vorgänge unter Angabe der Daten. Der Abdruck desselben war daher nach § 18 des Urheberrechtsgesetzes — wenn der Aufsatz nicht unter »Vorbehalt der Rechte« in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung erschienen ist — zulässig.

Etwas anders verhält es sich mit dem Aufsatz an leitender Stelle in der Frankfurter Zeitung über: »Die